

Anlage I – Begründung zur 19. Änderung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Montabaur – Solarpark Auf dem weißen Stein, Ortsgemeinde Görghausen

1. Planungsanlass und Leitziele

Die Energiegesellschaft Görghausen, an der ausschließlich die EVM Koblenz und die Ortsgemeinde Görghausen beteiligt sind, möchte auf der nachstehend abgegrenzten, etwa 8 ha großen Fläche unmittelbar nördlich der Autobahn A 3 bzw. der ICE – Strecke und westlich der Kreisstraße K 164 eine weitere Sonderbaufläche für erneuerbare Energien entwickeln.

Die dargestellte Fläche soll in eine Sonderbaufläche „Solarpark – Auf dem weißen Stein“ mit der Kennzeichnung „EE“ (=Erneuerbare Energien) umgewandelt werden und der Erzeugung von Solarstrom dienen.

Zur Schaffung der baurechtlichen Voraussetzungen zur Umsetzung des geplanten Vorhabens beabsichtigt die Ortsgemeinde Görghausen, einen Bebauungsplan aufzustellen. Parallel zum Bebauungsplanverfahren bedarf es einer Flächennutzungsplanänderung gem. § 8 Abs. 3 BauGB, damit der zukünftige Bebauungsplan dem Entwicklungsgebot nach § 8 Abs. 2 BauGB entspricht.

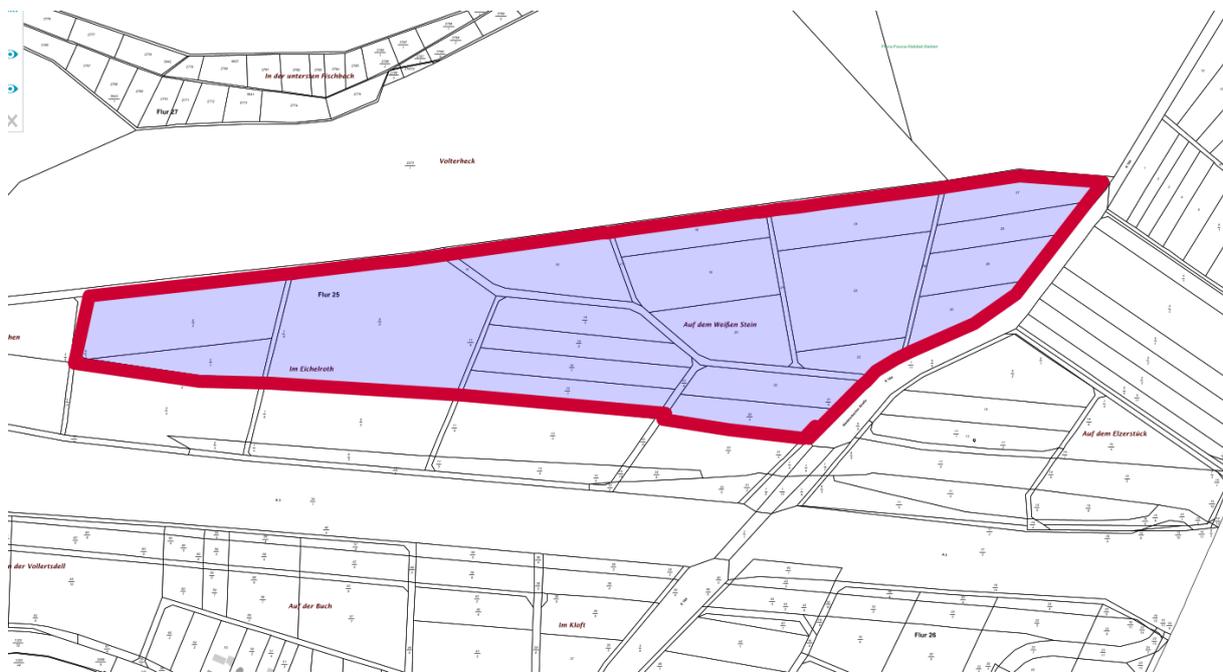


Abb. 1 – Geltungsbereich; unmaßstäblich

1.1 Lage und Geltungsbereich der FNP-Änderung

Der Geltungsbereich zur Flächennutzungsplanänderung wird nahezu identisch mit dem Geltungsbereich des aufzustellenden Bebauungsplanes „Solarpark – Auf dem weißen Stein“.

Der Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Montabaur weist die rund 8 Hektar umfassende Zone nördlich der Ortslage und der Autobahn A 3 als Flächen für die Landwirtschaft aus. Weiter in Richtung Norden schließen sich Waldflächen an.

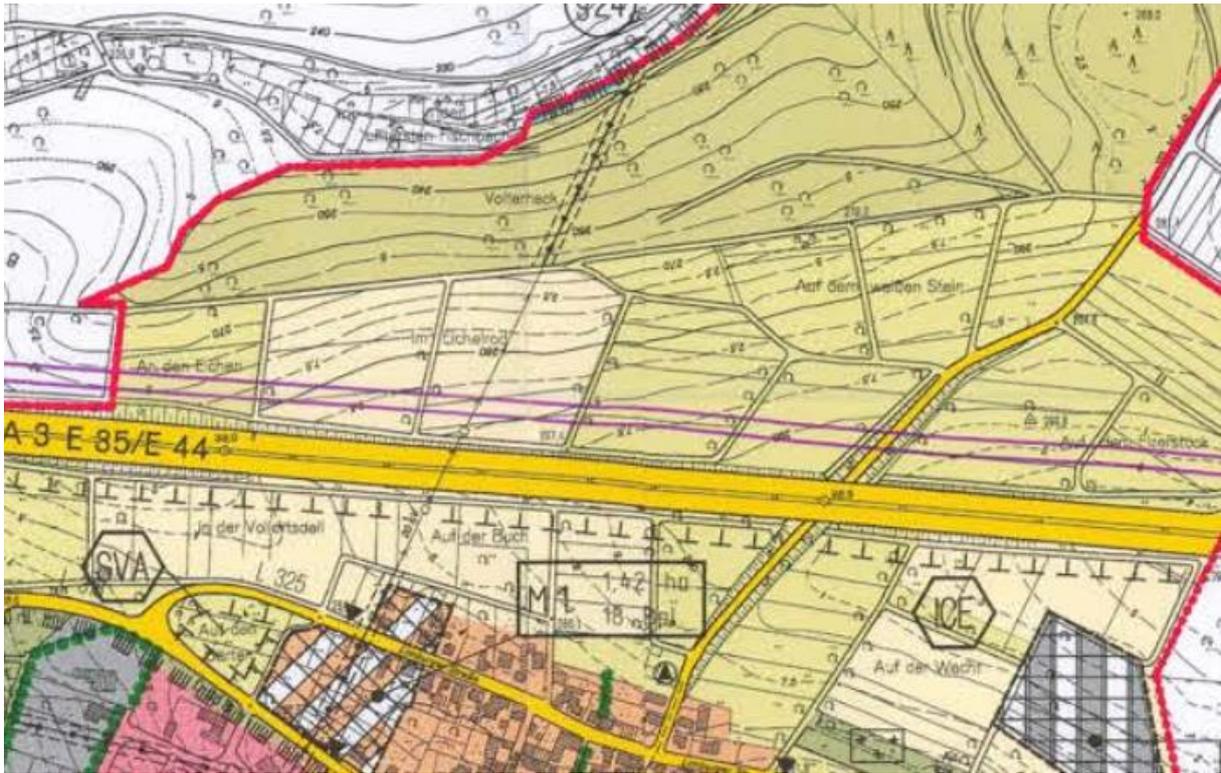


Abb.2 – Auszug aus dem Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Montabaur

1.2 Derzeitige Nutzung



Abbildung 3 – Luftbild; unmaßstäblich

Das Plangebiet umfasst derzeit Flächen, die als Ackerland bzw. Wiesenfläche genutzt werden.

1.4 Begründung

Die Ortsgemeinde Görgeshausen beabsichtigt, die gekennzeichneten Flächen in der Nähe der Autobahn A 3 zur Entwicklung eines Solar-/Photovoltaikparks zu nutzen und damit einen Beitrag zur Umstellung von fossilen auf regenerative Energien zu leisten.

Damit wird auch den Vorstellungen des Bundesgesetzgebers Rechnung getragen, der eine Förderung von Anlagen der solaren Strahlungsenergie, die u.a. in einem Korridor entlang der Bundesfernstraßen bzw. Eisenbahnlinien errichtet werden, vorgesehen hat - § 32 Abs. 1 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) -.

Ein Teil – rund 1,3 ha – der etwa 8 ha umfassenden Fläche steht im Eigentum der Ortsgemeinde Nornborn; der Rest in Privatbesitz. Die Energiegesellschaft Görgeshausen beabsichtigt, alle Grundstücke zu erwerben und den PV-Park selbst zu projektieren und zu betreiben.

Im parallel laufenden Bebauungsplanverfahren sind die weiteren Belange – Natur- und Artenschutz, Landwirtschaft, Nähe zum Hochwald sowie zu den überörtlichen Straßen usw. – zu prüfen. Die Ergebnisse werden im weiteren Verfahren auch in das Flächennutzungsplanverfahren übernommen.

2. Landesplanerische Stellungnahme

Im Rahmen der Flächennutzungsplanänderung ist es gemäß § 20 LPlIG erforderlich, eine landesplanerische Stellungnahme bei der zuständigen Landesplanungsbehörde einzuholen.

3. Beschreibung der Änderungen und Auswirkungen im Einzelnen und Flächenbilanz

Der nachfolgende tabellarische Vergleich zeigt die Veränderungen der Flächenanteile der Bodennutzungen im Rahmen der Flächennutzungsplanänderung.

Flächennutzung	Wirksamer FNP (ha)	Anteil (%)	FNP-Änderung (ha)	Anteil (%)	Änderung (ha)
Flächen für die Landwirtschaft	8	100	0,00	0	- 8
Sonderbaufläche mit der Kennzeichnung „EE“ (= Erneuerbare Energien)	0,00	0	8	100	+ 8
Gesamtfläche	8	100	8	100	

Tab. 1: Flächenbilanz

Es erfolgt damit eine Umwidmung von ca. 8 ha Fläche für die Landwirtschaft, zugunsten einer Darstellung als Sonderbaufläche mit der Kennzeichnung „EE“ (= Erneuerbare Energien).

4. Umweltbericht

Nach § 2 Abs. 4 Satz 1 BauGB ist für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht entsprechend der Anlage zum BauGB beschrieben und bewertet werden. Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung sind dabei von der Gemeinde für jeden Bauleitplan festzulegen, soweit eine Ermittlung der

Umweltbelange für die Abwägung erforderlich ist. Im Fall der 18. Änderung des Flächennutzungsplans der Verbandsgemeinde Montabaur wird für den Änderungsbereich ein entsprechendes Bebauungsplanverfahren im Parallelverfahren eingeleitet.

Die vertiefende Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen wird vollständig im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens vorgenommen, da der Bebauungsplan die konkretere Stufe der räumlichen Planung darstellt. Im Rahmen der Flächennutzungsplanänderung kann im weiteren Verfahren auf die Ergebnisse der Umweltprüfung zum Bebauungsplan zurückgegriffen werden. Weitergehende und/oder selbständige Erhebungen sind nicht erforderlich.

5. Verfahren

Die 19. Änderung des Flächennutzungsplans und die Aufstellung des Bebauungsplans sollen im Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 BauGB durchgeführt werden. Als nächste Verfahrensschritte stehen die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB, die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sowie der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB an. Darüber hinaus ist die landesplanerische Stellungnahme nach § 20 Landesplanungsgesetz (LPIG) einzuholen.

Aufgestellt:
Verbandsgemeindeverwaltung Montabaur,
August 2022